OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500477/2/SE

Datum:
Linz, 7. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Dipl.-Ing. Dr. A P, MBA, vertreten durch Dr. C S, Rechtsanwalt, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 26. Februar 2019, GZ: Pol-304-NR02-5-2018, wegen Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 iVm der Oö. Artenschutzverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 26. Februar 2019, GZ: Pol-304-NR02-5-2018, aufgehoben und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadt Wels (in der Folge: die belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 26. Februar 2019, GZ: Pol-304-NR02-5-2018, über Dipl.-Ing. Dr. A P, nunmehr vertreten durch Dr. C S, Rechtsanwalt, x, x (in der Folge: der Beschwerdeführer), eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 10 Stunden wegen Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 iVm der Oö. Artenschutzverordnung.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Sie haben als Pächter des Grundstücks Nr. x, KG x, die Firma M W GmbH dahingehend beauftragt, dass am 10.07.2018 durch die Firma M W GmbH auf Grundstück Nr. x, KG x, ein 150 m langer, als Grünzug gewidmeter Heckenzug geschlägert und kahlgeschnitten wurde, obwohl zum Schutz des Nachwuchses und der engeren Lebensräume geschützte Tiere das Schlägern und Kahlschlagen in der freien Natur in der Zeit vom 1. April bis 30. September verboten ist.“

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass der Beschwerdeführer die M W GmbH am 28. Mai 2018 mit dem Kahlschneiden und Schlägern des gegenständlichen Heckenzuges beauftragt habe. Die Durchführung sei am 10. Juli 2018 erfolgt, obwohl dies im Zeitraum vom 1. April bis 30. September verboten sei. Die verhängte Strafe sei tat- und schuldangemessen.

I.2. Dagegen hat der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens in eventu die Erteilung einer Ermahnung in eventu die Herabsetzung der Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß beantragt.

Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde u.a. aus, dass von einer absichtlichen Beeinträchtigung oder Tötung geschützter Pflanzen- und Tierarten nicht die Rede sein könnte. Dies sei nie behauptet und auch nie bewiesen worden.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit Schreiben vom 18. April 2019, eingelangt am 23. April 2019 unter Anschluss des bezughabenden Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG Abstand genommen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht unbestritten fest:

Der Tatvorwurf im angefochtenen Straferkenntnis lautet wie folgt (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Sie haben als Pächter des Grundstücks Nr. x, KG x, die Firma M W GmbH dahingehend beauftragt, dass am 10.07.2018 durch die Firma M W GmbH auf Grundstück Nr. x, KG x, ein 150 m langer, als Grünzug gewidmeter Heckenzug geschlägert und kahlgeschnitten wurde, obwohl zum Schutz des Nachwuchses und der engeren Lebensräume geschützter Tiere das Schlägern und Kahlschlagen in der freien Natur in der Zeit vom 1. April bis 30. September verboten ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 56 Abs. 1 Z 8 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 i.d.g.F. i.V.m. § 9 Z 2 Oö. Artenschutzverordnung, LGBl. Nr. 73/2003 i.d.g.F.“

III.1. Anzuwendende Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Anstiftung und Beihilfe

§ 7. Wer vorsätzlich veranlaßt, daß ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, unterliegt der auf diese Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist.“

III.2. Nach der ausdrücklichen Anordnung des § 7 erfordert eine strafbare Beteiligung stets vorsätzliches Handeln des Tatbeteiligten. Eventualvorsätzlichkeit reicht nach den allgemeinen Regeln hin (z.B. VwSlg 5871 A/1962; VwGH 25.3.2010, 2007/09/0268).

Die Angabe der Verschuldensform ist immer dann notwendig, wenn das Gesetz ausdrücklich nur vorsätzliches Verhalten unter Strafe stellt (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1; Walter/Thienel II2 § 44 a Anm 4; Thienel/Zeleny19 § 44 a VStG Anm. 3; VwGH 11.6.2014, 2013/08/0096). Wird jemand der Beitragstäterschaft für schuldig erkannt, so hat der Spruch, um den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG gerecht

zu werden, die Art der Beitragstäterschaft neben Tatzeit und Tatort hinsichtlich der Beitragshandlung anzuführen.

Im Spruch ist daher jedenfalls der Vorsatz des Tatbeteiligten auf die Förderung/Veranlassung der Tatbegehung (VwSlg 4948 A/1959; 13.112 A/1990; VwGH 15.9.1992, 91/04/0033; dazu auch LVwG Burgenland 1.9.2014, E 084/03/2014.009/002) sowie die Norm des § 7 VStG (vgl. VwGH 10.6.1985, 85/10/0043) anzuführen.
Konkret enthält der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses weder die Nennung des § 7 VStG noch enthält er Ausführungen über das Verschulden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Kosten:

Weil die Beschwerde Erfolg hatte und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wurde, entfallen jegliche Verfahrenskostenbeiträge.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall waren vor allem Beweisfragen zu beurteilen, bei den zu lösenden Rechtsfragen ist das Landesverwaltungsgericht nicht von der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer